

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die HASL Computertechnik bietet ein umfassendes Dienstleistungsportfolio für die Datenverarbeitung im Rechenzentrum der HASL Computertechnik an der Adresse Alamannenstr. 5, 87719 Mindelheim. Diese Dienstleistungen erbringt HASL Computertechnik ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB sind auch Bestandteil aller künftigen Verträge, Angebote, Lieferungen und Dienstleistungen, auch wenn sie nicht erneut gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Bestimmungen individueller Dienstleistungsverträge der HASL Computertechnik gehen diesen AGB vor, wenn Sie von den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen. Änderungen bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn im Einzelfall ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass in dem genannten Fall diese AGB nicht gelten sollen.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder von Dritten finden grundsätzlich keine Anwendung. Auch der Verweis auf Schriftverkehr, der wiederum auf solche Bedingungen verweist, führt nicht zur Akzeptanz oder zur Geltung dieser Bedingungen. Sie werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn die HASL Computertechnik diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Der grundsätzliche Vorrang von Individualvereinbarungen bleibt davon unberührt.
- 1.4 Der Anbieter ist befugt seine Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Leistungsbeschreibung und die Vergütung zu ändern. Beabsichtigt der Anbieter dies, so werden die Änderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrer Wirksamkeit schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder der Vergütungserhöhung steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, so werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Anbieter wird den Kunden jeweils auf diese Folgen in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen

2 Angebot, Vertragsschluss, Laufzeit, Kündigung

- 2.1 Alle Angebote der HASL Computertechnik sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen von Angeboten behält sich der Anbieter auch nach der Annahme des Angebots durch den Kunden vor. Die Darstellung der Produkte und Leistungen in Katalogen, im Internet oder auf sonstigen Vertriebsmedien stellen kein verbindliches Angebot dar. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Vertrages und zu dem dort angegebenen Datum der Bereitstellung zu Stande. Im Übrigen kommen Verträge stets nur mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch den Anbieter, zu Stande.
- 2.2 In Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Anbieter schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.3 Wenn in den jeweiligen Verträgen oder Leistungsverzeichnissen nicht ausdrücklich anders geregelt, beträgt die Vertragslaufzeit 12 Monate ab Vertragsschluss und verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn ein Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrags von einer der Parteien gekündigt wird.
- Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 2.4 Die HASL Computertechnik behält sich vor, zum Schutz von Schutzrechten Dritter Software und Hardwareprodukte durch alternative Produkte zu ersetzen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Realisierung nötig erscheint, zum Beispiel bei steigenden Anforderungen an die Verschlüsselung von Daten. Wenn dies zu einem Mehraufwand führen würde, der nicht

zumutbar ist, können beide Vertragspartner den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

- 2.5 Eine fristlose Kündigung aus besonderem Grund seitens der HASL Computertechnik ist möglich, wenn
- Ein Insolvenzverfahren über den Kunden eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist,
 - Der Kunde trotz Abmahnung gegen wesentliche Mitwirkungspflichten verstößt.
 - Leistungen für rechtswidrige oder vertragswidrige Zwecke missbraucht werden.

In diesem Fall kann die HASL Computertechnik alle Leistungen sofort einstellen. Die HASL Computertechnik kann in diesem Fall Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen oder wahlweise einen pauschalierten Schadenersatz geltend machen ohne diesen im Detail nachweisen zu müssen. Die Pauschale beträgt 60 Prozent der Zahlungen, die bei einer regulären Kündigung zum nächstliegenden Termin anfallen würden. Bei variablen Kosten gilt zur Ermittlung der Schadenshöhe der Durchschnittswert der aktiven Nutzung der vorangegangenen 12 Monate. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 2.6 Jede Kündigung eines unternehmerischen Kunden bedarf der Schriftform durch Einschreiben mit Rückschein, E-Mail oder Fax. Soweit der Kunde Verbraucher i.S.d 13 BGB ist, genügt die Kündigung in Textform (z.B. E-Mail).

3 Preise, Zahlung und Anpassungsrecht

- 3.1 Alle Preise der HASL Computertechnik verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Rechnungsstellung für alle feststehenden Artikel erfolgt am ersten Werktag des Monats. Alle verbrauchsbasiereten Artikel (z.B. Stromverbrauch bei Server housing) werden zum 15. des Monats ermittelt und am ersten Werktag des Folgemonats in Rechnung gestellt. Von Seiten der HASL Computertechnik erbrachte Zusatzleistungen, die nicht Vertragsbestandteil sind, erfolgen, wenn nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart zu dem jeweils gültigen Vergütungssatz der HASL Computertechnik gem. Preisliste zzgl. Mehrwertsteuer. Die HASL Computertechnik wird den Kunden vor Erbringung der kostenpflichtigen Leistungen darauf hinweisen, dass es sich um kostenpflichtige Leistungen handelt.
- 3.3 Die HASL Computertechnik hat das Recht, die Preise mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsanfang schriftlich anzuhoben. Beträgt die Preissteigerung mehr als 8 % pro Jahr hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zu kündigen. Sind die Preiserhöhungen nachweislich nicht durch die HASL Computertechnik zu vertreten, besteht für den Kunden kein Kündigungsrecht. Dies gilt insbesondere für Kostenanpassungen, die direkt oder mittelbar durch die Gesetzgebung oder durch die Bundesnetzagentur verursacht werden.
- 3.4 Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen binnen 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Ist zum vereinbarten Zeitpunkt die Zahlung nicht eingegangen, ist der Kunde ohne Mahnung in Verzug.
- 3.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Rechnungsbetrag vollständig auf dem Konto der HASL Computertechnik eingegangen ist. Die HASL Computertechnik ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel zu akzeptieren. Im Falle nicht eingelöster Schecks oder Lastschriften zahlt der Kunde die entstandenen Bankspesen zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro.
- 3.6 Die HASL Computertechnik hat das Recht, Leistungen einzuschränken oder zu sperren, wenn der Kunde schuldhaft mit einem Betrag, der mindestens zwei Monatsvergütungen des zugrundeliegenden Vertrages ausmacht, in Verzug ist. Sie hat das Recht, trotzdem Erfüllung zu verlangen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich in Frage stellen und die Vermutung nahelegen, dass die Zahlungen für die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht sicher erbracht werden können, hat die HASL Computertechnik das Recht, weitere Leistungen nur gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung oder gegen Vorkasse zu erbringen.
- 3.7 Eine Rechnung gilt als zugegangen, wenn diese via Post, Fax oder E-Mail an den Kunden übermittelt wird. Rechnungen und Leistungsnachweise zum Beispiel durch Verbrauchsmessungen gelten als freigegeben und genehmigt, wenn der Kunden diesen nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.
- 3.8 In Falle des Zahlungsverzugs berechnet der Anbieter Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4 Leistungen der HASL Computertechnik, Verfügbarkeit, pauschalierter Schadenersatz bei Leistungsminderung oder -verzögerung

4.1 Die einzelnen Leistungen der HASL Computertechnik sind in der Bestellung und den Leistungsbeschreibungen der HCT-Produkte definiert, die unter www.hasl-computertechnik.de/Leistungen/hct-cloud-produkte/allgemeine-Leistungsbeschreibung abgerufen werden können. Zurzeit stehen folgende Leistungen zur Verfügung:

- a. MMS = Managed Mail Server
Hierbei kann der Kunde bei HASL Computertechnik Postfächer mieten, die dann von HASL Computertechnik betrieben und gesichert werden.
- b. MMA = Managed Mail Archiv
Mit diesem Produkt kann der Kunde die Postfächer seiner E-Mails rechtssicher archivieren.
Der Kunde kann MMA auch dazu benutzen, E-Mails rechtssicher zu archivieren, wenn er selbst über einen Mailserver verfügt.
- c. MCS = Managed Cloud Storage
Bei diesem Produkt mietet sich der Kunde einen Speicherplatz. Er erhält die Administrationsrechte für diesen Speicherplatz. Ab da kann der Kunde diesen Speicherplatz beliebig benutzen und selbst verwalten.
- d. MES = Managed-EDV-Service
MES ist eine monatliche Dienstleistung zur Absicherung der Computer & Server mit den im Bestellschein aufgeführten Programmen. Zusätzlich greifen bei diesem Produkt noch die AGB für Pandasecurity als Software as a Service (SaaS) der HASL Computertechnik.
Zusätzlich kann der Kunde eine außer Haus Sicherung seiner Daten bestellen. In diesem Fall werden die Daten entweder auf externen Datenträger oder ein Festplattensystem (NAS), in einem anderen Brandabschnitt oder außer Haus gesichert. Diese zusätzliche Sicherung ist kostenpflichtig und muss mit dem Kunden in Bezug auf Art & Umfang besprochen werden.

Eine nähere Beschreibung aller Managed-Services findet sich in der Leistungsbeschreibung.

- 4.2 Die Anwendung steht dem Kunden im Monatsmittel zu 99,20 % bei einer Ausgangsleistung von 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche zur Verfügung. Diese 99,20 % reduzieren sich um Zeiten notwendiger Wartungsarbeiten an Hard- und Software der HASL Computertechnik (z.B. Einspielen von Updates). Diese Arbeiten dauern in der Regel nicht länger als zwei Stunden. Ist absehbar, dass sie länger dauern werden, wird HASL Computertechnik dem Kunden möglichst drei Tage zuvor davon Kenntnis geben. HASL Computertechnik wird die Arbeiten möglichst außerhalb der üblichen Kernarbeitszeiten eines Unternehmens erbringen. Die genauen Wartezeiten sind in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellt.
- 4.3 Sollte aufgrund von Ausfallzeiten die Netzwerkverfügbarkeit nicht dem genannten Monatsmittel entsprechen, werden die Minderleistungen gutgeschrieben.

Dafür ist es erforderlich, dass der Auftraggeber die Minderleistung spätestens 21 Tage nach Ablauf des betroffenen Kalendermonats reklamiert. Es gelten folgende Gutschriftsätze:

<u>Verfügbarkeit</u>	<u>Minderung der Monatsmiete</u>
99,15 %	10 %
99,10 %	50 %
99,05 %	100 %

- 4.4 Bei Nichteinhaltung der Reaktionszeiten oder Wiederherstellungszeiten gemäß den Leistungsverträgen gilt pro halbe Stunde der Verzögerung eine Gutschrift von 10 % der Monatsmiete. Die maximale Höhe der Gutschrift beträgt in der Summe eine Monatsmiete.
- 4.5 Für weitergehende Ansprüche und Folgekosten haftet die HASL Computertechnik in den Fällen von Abs. (3) und (4) nicht.
- 4.6 Hotline

HASL Computertechnik unterhält eine Hotline. Vorstehende Hotline steht dem Kunden an Werktagen, die nicht Feiertage in Bayern sind, jederzeit von montags bis freitags von 8 Uhr bis 17 Uhr zur Verfügung. Eine Gewährleistung für Erreichbarkeit (z. B. durch Blockieren des Telefonanschlusses durch andere Anwender) wird von HASL Computertechnik nicht übernommen. Im Rahmen dieser Hotline steht HASL Computertechnik dem Kunden für telefonische Auskünfte zur Verfügung, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler, Bedienungsfehler oder Störungen von dritter Seite sind. Seitens des Kunden ist nur der in der Bestellung bezeichnete

Ansprechpartner allein berechtigt, diese Hotline in Anspruch zu nehmen. Soll diese Person wechseln, ist HASL Computertechnik mit einer Ankündigungsfrist von acht Tagen vorher schriftlich zu informieren. Die vom Kunden genannte Person hat zuvor an einer Schulung der Vertragsgegenstände durch HASL Computertechnik teilzunehmen.

Näheres (insbesondere Fehlermeldung außerhalb der Hotline-Zeiten, Reaktionszeiten usw.) regeln die Leistungsbeschreibungen der Produkte der HASL Computertechnik.

5 Pflichten des Kunden

Der Kunde wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Pflichten:

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte und Leistungen der HASL Computertechnik nicht rechtswidrig oder missbräuchlich zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung oder Bereitstellung von Softwareprodukten oder Daten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass diese frei von Rechten Dritter sind, keine Lizenzrechte verletzt werden und keine bedenklichen Inhalte (Pornographie, Gewaltverherrlichung etc.) oder vertraulichen Daten weitergegeben werden. Der Betrieb eines offenen E-Mail-Relais und die Verbreitung von SPAM-E-Mail sind nicht zulässig.
- 5.2 Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, die HASL Computertechnik auf eigene Kosten bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu unterstützen. Im Falle von Servicefragen verpflichtet sich der Kunde zu einer möglichst detaillierten und nachvollziehbaren Dokumentation. Er verwendet auf Verlangen Softwaretools, Checklisten oder andere Hilfsmittel, wenn diese seitens der HASL Computertechnik zur Verfügung gestellt werden.
- 5.3 Er benennt in der Bestellung einen qualifizierten Ansprechpartner zur Klärung aller Servicefragen, der auch detailliert Auskunft über die eingesetzte Technik und Software geben kann und muss, wenn es einer schnellen Fehlerbehebung dient. Dieser Ansprechpartner ist der alleinige Berechtigte des Kunden zur Meldung und Erörterung von Problemen gegenüber HASL Computertechnik. Dies gilt nicht in Eilfällen bei Verhinderung des Ansprechpartners. Der Kunde benennt HASL Computertechnik unverzüglich einen neuen Ansprechpartner, wenn der frühere wegfällt.
- 5.4 Der Kunde beachtet die allgemeinen Regeln des Datenschutzes, die IP Vergaberichtlinien des RIPE und die allgemeinen Richtlinien im Internet (RFC).
- 5.5 Er wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie etwa vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird HASL Computertechnik unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
- 5.6 Er wird die auf seiner Seite notwendigen Zugangsvoraussetzungen bzgl. Hardware und Software schaffen.
- 5.7 Er wird die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte einhalten, insbesondere
 - a. keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von HASL Computertechnik betrieben werden eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze der HASL Computertechnik unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
 - b. den im Rahmen der Vertragsbeziehung möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken nutzen;
 - c. die HASL Computertechnik von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Zugriffssoftware und/oder einer Anwendung durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Zugriffssoftware und/oder einer Anwendung verbunden sind;
 - d. die berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten.
- 5.8 Er wird dafür Sorge tragen, dass er (z.B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf den Server der HASL Computertechnik) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet.
- 5.9 Er wird nach Art. 6 I lit. a) i.V.m. Art. 7 DSGVO die erforderliche Einwilligung der jeweils betroffenen Person einholen, soweit er bei

Nutzung einer Anwendung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift.

- 5.10 Er wird vor der Versendung von Daten und Informationen an die HASL Computertechnik diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
- 5.11 Er wird Mängel an Vertragsleistungen dem HASL Computertechnik unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit HASL Computertechnik infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, das vertragliche Entgelt ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat dazulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.
- 5.12 Verletzung der Pflichten durch den Kunden
- a. Verletzt der Kunde seine Pflichten zur sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der HASL Computertechnik – in dringenden Fällen ohne vorherige schriftlicher Benachrichtigung des Kunden – den Zugriff des Kunden auf die Anwendung oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
- b. Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen das Verbot, rechtswidrige Daten einzustellen oder zu übermitteln, ist HASL Computertechnik berechtigt, die dadurch betroffenen Daten zu löschen. Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes durch Nutzer hat der Kunde HASL Computertechnik auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.
- c. Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung der HASL Computertechnik weiterhin oder wiederholt die Verpflichtung zur sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung, und hat er dies zu vertreten, so kann der HASL Computertechnik den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
- d. Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Anwendung durch Dritte oder durch nicht vom Kunden benannte Nutzer schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des 12-fachen der zuletzt gezahlten monatlichen Gebühr zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren eingetretenen Schadens unbenommen.
- e. Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann der HASL Computertechnik Schadensersatz geltend machen.
- f. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nach, ist die HASL Computertechnik nicht zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die von der Erbringung von Mitwirkungsleistungen abhängen. Die HASL Computertechnik behält sich vor, hierdurch entstehende zusätzliche Kosten auf Basis der jeweils gültigen Preislisten zu berechnen und Dienste unverzüglich einzustellen, wenn zu erwarten ist, dass ein weiterer Betrieb Schadensersatzforderungen oder Rechtsverfolgung nach sich ziehen könnte.

6 Leistungserbringung

- 6.1 HASL Computertechnik schuldet die in der Bestellung vereinbarte Verfügbarkeit der vertraglichen Leistungen am Übergabepunkt. Übergabepunkt für die vertraglichen Leistungen ist der Routerausgang des Rechenzentrums der HASL Computertechnik. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der Leistungen am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden unter Verwendung der Zugriffssoftware.
- 6.2 Die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet können durch die HASL Computertechnik nicht beeinflusst werden. Verzögerungen bei der Übertragung oder teilweise Nichterreichbarkeit sind nicht von der HASL Computertechnik zu vertreten.
- 6.3 Um bei veränderten technischen Standards, rechtlichen Veränderungen oder sonstigen äußeren Faktoren stets eine optimale Leistung anbieten zu können, behält sich die HASL Computertechnik technische Änderungen vor.
- 6.4 Die HASL Computertechnik darf sich zum Zwecke der optimalen Leistungserbringung der Leistungen Dritter bedienen. Sie steht für die rechtzeitige Leistungserbringung nur dann ein, wenn sie selbst die erforderlichen Leistungen rechtzeitig erhält und sie die Bestellung rechtzeitig aufgegeben hatte. Die HASL Computertechnik kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn ihr die erforderliche Leistung

ohne eigenes Verschulden unmöglich wird. In diesem Fall werden dem Kunden bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

- 6.5 Bedient sich HASL Computertechnik zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Dritter, muss die Infrastruktur der Dritten mit der Infrastruktur im Rechenzentrum der HASL Computertechnik vergleichbar sein, kann aber im Einzelfall abweichen. Die Vergleichbarkeit liegt im Ermessen der HASL Computertechnik. Der Kunde kann auf Verlangen jederzeit Informationen zum Einsatz von Dritten für seine genutzten Leistungen und Kapazitäten erhalten. Die HASL Computertechnik ist berechtigt, Leistungen vorübergehend einzustellen oder zu beschränken bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, aus Sicherheitsgründen oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung.
- ## 7 Verzug, Verzugsschäden
- 7.1 Die HASL Computertechnik haftet nicht für Verzögerung oder Nichterbringung von Leistungen, wenn diese durch Faktoren entstehen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Dazu gehören: Streiks, Probleme bei der Warenbeschaffung, Sabotage, Naturkatastrophen, Nichterteilung von behördlichen Genehmigungen, veränderte Anforderungen für den Umweltschutz oder sonstige Betriebsstörungen. Dies gilt ebenso für Stromausfall, behördliche Anordnungen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber oder Subunternehmer und andere Ereignisse, die seitens der HASL Computertechnik nicht zu vertreten sind.
- 7.2 Bei zeitlich begrenzten Störungen verschieben sich die Leistungstermine um die Dauer der Verzögerung. Erscheint eine Leistungsbringung in einem angemessenen Rahmen nicht realisierbar, kann die HASL Computertechnik vom Vertrag zurücktreten. Ist die Verzögerung für den Kunden nicht zumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten. Mängel oder Minderleistungen sind seitens des Kunden unverzüglich in Art und Umfang anzuzeigen. Für Datenverlust wird nur in Höhe der Datenwiederherstellung gehaftet und nur dann, wenn der Kunde die Datensicherheit durch regelmäßige Sicherungskopien sicherstellt.
- ## 8 Erhaltungspflicht der HASL Computertechnik; Rechte des Kunden bei Mängeln
- 8.1 Die HASL Computertechnik wird die Vertragsgegenstände für die Dauer des Vertrages in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden durchgeführt.
- 8.2 Datensicherung
- Die Datensicherung der Rechenzentrumsdienstleistungen der HASL Computertechnik erfolgen auf einer getrennten Festplatte (NAS), die ebenfalls im Serverraum befindet. Hierbei wird täglich eine Sicherungskopie der täglichen Änderungen der Daten des Kunden auf das NAS-System verbracht. Weiterhin wird eine zusätzliche Sicherung auf externe Medien geschrieben und außer Haus in einem Safe aufbewahrt. Diese Technologie ermöglicht es dem Kunden, nicht nur auf die aktuellen täglichen Sicherungen zurückzugreifen, sondern auch noch auf Sicherungsstände in der Vergangenheit wie folgt:
- für den letzten Monat täglich;
 - für zwei weitere Monate jeweils 2-tägig.
- 8.3 Überprüfung der Datensicherung
- Die Überprüfung beschränkt sich darauf, ob die Datensicherungssoftware die Datensicherung als erfolgt gemeldet hat. Ist eine Datensicherung nicht erfolgt, erhält der Kunde eine E-Mail-Nachricht. Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass eine solche Meldung erfolgt, obwohl in Wirklichkeit eine Datensicherung nicht erfolgt ist. Um den Erfolg der Datensicherung zu überprüfen, müsste eine Rücksicherung durchgeführt werden, bei der der Datenbestand in der (angeblichen) Sicherung wieder auf den Server aufgespielt wird. Diese Tätigkeit dauert mehrere Stunden und ist nicht von diesem Vertrag umfasst. Die HASL Computertechnik führt diese Arbeiten gegen Zusatzauftrag nach Aufwand durch.
- 8.4 Der HASL Computertechnik ist für alle Arbeiten der hierzu erforderliche Zugriff auf die Vertragsgegenstände zu gewähren.
- 8.5 Der Kunde hat der HASL Computertechnik auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 8.6 Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Vertragsgegenstände. Hierzu ist der HASL Computertechnik ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann HASL Computertechnik die Vertragsgegenstände oder einzelne Komponenten davon zum Zwecke

der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

- 8.7 Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der HASL Computertechnik ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von HASL Computertechnik verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- 8.8 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der HASL Computertechnik Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für HASL Computertechnik unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

9 Änderung der Nutzung

Änderungsanforderungen wie z.B. die Erweiterung des Systems können beauftragt werden. Um einen möglichst reibungslosen Betrieb zu erreichen, werden die Termine für die Umsetzung der Veränderungen für den Kunden in Abstimmung mit HASL Computertechnik individuell terminiert. Eine Abstimmung erfolgt kurzfristig. Die in dieser Bestellung vereinbarten bzw. zum Zeitpunkt der vereinbarten Änderung geltenden Preise gelten dann auch für diese Mehrnutzung. Werden bisher unbenutzte Leistungen genutzt, gilt die jeweils aktuelle Preisliste von HASL Computertechnik

10 Haftung für Rechte Dritter

- 10.1 HASL Computertechnik wird den Kunden von Rechten Dritter und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den vollen Zugriff auf die vertraglichen Leistungen ermöglichen.
- 10.2 HASL Computertechnik hält den Kunden auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass HASL Computertechnik die vereinbarten Leistungen wegen der Rechte dieser Dritter nicht ohne Beeinträchtigung erbringen kann. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden.
- 10.3 HASL Computertechnik haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde HASL Computertechnik auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

11 Haftung

- 11.1 Der Anbieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt. Der Anbieter haftet ferner bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft in dem vorgenannten Umfang.
- 11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 11.3 Im Übrigen haftet der Anbieter bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, der Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt auf 500.000 Euro je Schadensereignis für die Gesamtheit der Kunden bei einer Haftungsgrenze von 40.000,00 Euro für jeden einzelnen Kunden. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Gesamthaftungssumme,

erfolgt eine proportionale Anpassung der Einzelschäden, so dass die Gesamthaftungssumme nicht überschritten wird.

- 11.4 Die HASL Computertechnik haftet grundsätzlich nicht für mittelbare Schäden an Gütern oder Daten des Kunden.
- 11.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
- 11.6 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen nur die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch HASL Computertechnik vertraulich zu behandeln sind insbesondere die Anwendungsdaten des Kunden, sollte sie von dieser Kenntnis erlangen
- 12.2 Die Verpflichtungen nach Abs. 1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
- ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.
- 12.3 Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.
- 12.4 Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 nicht nachgewiesen ist.

13 Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags

- 13.1 Mit dem letzten Tag des Vertragsverhältnisses ist die HASL Computertechnik verpflichtet, die vom Kunden gespeicherten Daten und Software diesem auf einem handelsüblichen Datenträger in einem üblichen Datenformat zur Verfügung zu stellen.
- 13.2 Daneben ist die HASL Computertechnik verpflichtet, auf Wunsch des Kunden sämtliche vom Kunden gespeicherte Daten einem Dritten auf einem üblichen Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, der HASL Computertechnik die entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.
- 13.3 Die HASL Computertechnik ist auf Verlangen verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach rechtlicher Beendigung dieses Vertrages zur Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses mit einem Dritten nach Weisung des Kunden zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit ist beschränkt auf:
- die Übermittlung der vom Kunden gespeicherten Anwendungsdaten,
 - die Übermittlung sonstiger den Kunden betreffenden Daten, soweit - was von HASL Computertechnik darzulegen ist - es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse handelt,
 - die Unterweisung der Mitarbeiter des Dritten in die Verhältnisse des Kunden.

Diese Zusammenarbeit ist gesondert nach Aufwand zu vergüten. Die Vergütung erfolgt zu dem im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages geltenden allgemeinen Listenpreisen der HASL Computertechnik. Zusätzlich hat der Kunde der HASL Computertechnik sämtliche

angefallenen erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.

14 Höhere Gewalt

Der Anbieter ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernd und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der HASL Computertechnik die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Der Anbieter hat den Kunden über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Anbieter wird den Kunden über den Eintritt höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

Der Anbieter wird alles in seinen Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.

15 Abnahme

Sollte entgegen den Erwartungen der Vertragsparteien für einzelne Leistungen eine Abnahme erforderlich sein, so wird der Anbieter dem Kunden nach seiner Wahl fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich Meldung davon machen, dass die beauftragte Leistung abnahmebereit ist. Erklärt der Kunde drei Wochen nach Abschluss der Leistung keine Abnahme und hat in der Zwischenzeit dem Anbieter keine wesentlichen Mängel gemeldet, gilt die Leistung als abgenommen. Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Kunde die Leistungen in Gebrauch nimmt, ohne zu erklären, dass die Gebrauchstauglichkeit erheblich herabgesetzt sei. Das gilt auch, wenn der Anbieter den Kunden vorher nicht zur Abnahme aufforderte. Ist der Kunde Verbraucher, so gilt die Leistung nur dann als abgenommen, wenn der Anbieter mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme in Textform hingewiesen hat.

II. Besondere Bestimmungen für „Panda SaaS“

16 Geltung

- 16.1 Die Bestimmungen dieses Abschnitts (II. Besondere Bestimmungen für „Panda SaaS“) gelten, soweit die Bereitstellung von Panda-Endpoint-Protection/Plus, Adaptive Defense/360, Panda Systems Management oder Panda Fusion Vertragsgegenstand ist.
- 16.2 Soweit sich aus diesem Abschnitt anderen Abschnitten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende Regelungen ergeben, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts vorrangig.

17 Vertragsgegenstand

- 17.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem SaaS-Schein in Verbindung mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, sowie aus den in Leistungsbeschreibungen und Preislisten des Anbieters getroffenen Regelungen. Der Anbieter schuldet die Anlieferung, Installation sowie das Monitoring der Sicherheitslösung Panda-Endpoint-Protection/Plus, Adaptive Defense/360, Panda Systems Management und Panda Fusion. Der Aufwand wird je nach Vereinbarung mit dem Kunden zu den aktuell gültigen Stundensätzen zur Abrechnung gebracht.
- 17.2 Vom Anbieter nicht geschuldet ist die Behebung von Störungen, die durch Virenbefall oder andere Malware an der EDV-Anlage des Kunden entstanden sind.
- 17.3 Der Kunde schafft und unterhält auf eigene Kosten und Verantwortung die technischen Voraussetzungen eines Internetzugangs und die Möglichkeit der Fernwartung.
- 17.4 Der Anbieter ist nicht dafür verantwortlich, dass Dienste, Systeme, Applikationen, etc. des Kunden nicht gegen geltende Gesetze, behördliche Vorschriften oder Auflagen, Compliance-Vorschriften, ISO-

Normen, etc. verstoßen. Deren Einhaltung ist ausschließlich Sache des Kunden.

- 17.5 Individuelle Erweiterung und Anpassung der Funktionalitäten und des Services müssen separat vereinbart werden und sind nicht Gegenstand des Leistungsumfangs.
- 17.6 Panda-Endpoint-Protection/Plus, Adaptive Defense/360, Panda Systems Management und Panda Fusion steht dem Kunden sieben Tagen die Woche/24 Stunden täglich mit einer mittleren Verfügbarkeit von 99,0 %, bezogen auf das Jahr am Übergabepunkt, zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates. Übergabepunkt ist der Routerausgang des vom Anbieter genutzten Rechenzentrums.
- 17.7 Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch den Anbieter.
- 17.8 Die kontinuierliche Weiterentwicklung an Anpassungen der Software ist ein wesentlicher Bestandteil der SaaS-Lösung Panda-Endpoint-Protection/Plus, Adaptive Defense/360, Panda Systems Management und Panda Fusion. Dazu zählen u. a. die Optimierung der Software und die Anpassung an die technischen Fortschritte und an die sich stets wandelnde Anforderung durch Viren, etc. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung der SaaS-Lösung können Teilfunktionen verändert werden oder wegfallen, was auf den Bestand dieses Vertrags keine Auswirkungen hat, solange für den Kunden die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet wird.

18 Nutzungsrechte

- 18.1 Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, auf die Nutzungszeit bzw. auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht, auf die Softwarefunktionalität der Panda-Endpoint-Protection/Plus, Adaptive Defense/360, Panda Systems Management und Panda Fusion via Internet zuzugreifen. Ein darüber hinaus gehendes Recht wird dem Kunden nicht eingeräumt.
- 18.2 Die Software (Programm einschließlich etwaig elektronischer Handbücher und Beschreibung) ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle weiteren sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an den Gegenständen, die der Anbieter dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -- durchführung zugänglich macht, stehen ausschließlich dem Hersteller der Panda-Endpoint-Protection/Plus, Adaptive Defense/360, Panda Systems Management und Panda Fusion zu. Der Anbieter verfügt über die entsprechenden Verwertungsrechte.
- 18.3 Der Kunde ist nicht befugt, die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrages in Verbindung mit dem SaaS-Vertrag erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen oder zu veräußern.
- 18.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Nutzungsgebühren zu zahlen, soweit ein Dritter die Software nutzt, wenn und soweit dies der Kunde zu vertreten hat.
- 18.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu „reverse engineeren“, zu disassemblieren, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen oder diese Handlung durch Dritte durchführen zu lassen, soweit es das Urhebergesetz nicht bereits selber gestattet.
- 18.6 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Anbieter, auf Verlangen sämtliche Unterlagen und sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Anbieter zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte dienlich sind, insbesondere sind die Firmierung und der Name sowie Sitz/Anschrift der Dritten mitzuteilen.
- 18.7 Der Kunde verpflichtet sich die Gebühren zu zahlen, die durch die von ihm eingerichteten und damit befugten Nutzer entstanden sind. Gleiches gilt im Fall der unbefugten Nutzung durch Dritte, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.
- 18.8 Bei schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesem Rechtsverhältnis sowie bei wiederholten Verstößen ist der Anbieter berechtigt nach seiner Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Kosten, die dem Anbieter durch die genannten Maßnahmen entstehen, darf der Anbieter dem Kunden zu den jeweils bei dem Anbieter gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist er gegenüber dem Anbieter zusätzlich zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

19 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 19.1 Der Kunde verpflichtet sich, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Rechte und Pflichten nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich etwaig geschlossener Zusatzvereinbarungen zu unterrichten. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der von Kunden beherrschbaren Sphäre begehen, soweit er nicht den Nachweis führt, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.
- 19.2 5.2 Der Anbieter und seine Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf eine rechtswidrige Verwendung von Panda-Endpoint-Protection/Plus, Adaptive Defense/360, Panda Systems Management und Panda Fusion und hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus urheberrechtlich oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Panda Office Protection verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er dies erkennen, dass ein Anwendungsverstoß droht, so besteht für ihn die Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung des Anbieters.
- 19.3 Zugangsdaten (Kennwort und Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind von dem Zugriff durch Dritte unbedingt geschützt aufzubewahren. Sie müssen insbesondere zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme/Nutzung sowie in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zur Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten/ Nutzungsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde dies unverzüglich zu ändern.
- 19.4 Der Kunde stellt sicher, dass die Panda-Endpoint-Protection/Plus, Adaptive Defense/360, Panda Systems Management und Panda Fusion nicht missbräuchlich genutzt wird, insbesondere ist es unzulässig, Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten zu übermitteln oder in das Internet einzustellen. Es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130 a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind im Sinne des § 184 StGB, pornografisch sind, geeignet sind Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Anbieters und seiner Partner schädigen zu können. Die Bestimmung des Jugend-Medien-Staatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten. Der Kunde beachtet die nationalen und internationalen Urheber- sowie Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie alle weiteren sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter.

20 Gewährleistung

Sollte der Anbieter im Einzelfall zu seinen Leistungen Gewährleistung zu erbringen haben, gilt folgendes:

- 20.1 Der Kunde hat dem Anbieter Mängel oder Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Verjährung ist auf 1 Jahr begrenzt.
- 20.2 Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenlose Nachbesserung. Hierzu ist dem Anbieter ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann der Anbieter die Software ganz oder teilweise zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.
- 20.3 Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, oder wenn sie vom Anbieter verweigert wird oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder, wenn begründete Zweifel bzgl. der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Bei der Bemessung der angemessenen Frist ist zu berücksichtigen, dass der Anbieter nicht selbst Hersteller der vertragsgegenständlichen Software ist. Der Anbieter kann die Mangelrüge nur an den Software-Hersteller weiterleiten. Der Anbieter wird die Mangelrüge und soweit ihm das möglich ist, auch den Fortschritt der Fehlerbeseitigungsarbeiten beim Hersteller dokumentieren und den Kunden darüber unverzüglich unterrichten.
- 20.4 Die Rechte des Kunden wegen Mängel sind ausgeschlossen, soweit dieser nicht autorisierten Änderungen an der vertragsgegenständlichen Software vorgenommen hat, es sei denn, diese Änderungen hatten keinen Einfluss auf die Entstehung des Fehlers.

21 Verzug

Bei Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ist der Anbieter berechtigt, die Leistung auf Kosten des Kunden einzustellen. Der Kunde bleibt indes verpflichtet, die Vergütung zu zahlen. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines

nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrag, der die monatliche Grundvergütung für zwei Monate erreicht in Verzug, so darf der Anbieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

22 Allgemeine Bestimmungen

- 22.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 22.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Vorrang der Individualabrede bleibt gewahrt.
- 22.3 Der Kunde ist nur berechtigt, gegenüber dem Anbieter mit Forderungen aufzurechnen, wenn und soweit die Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 22.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.
- 22.5 Die Rechte des Kunden aus dem mit dem Anbieter getätigten Geschäft sind ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters nicht übertragbar.
- 22.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder unter dieser Bedingung getroffenen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Bedingung lückenhaft ist.
- 22.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Bedingung ist der Geschäftssitz des Anbieters. Klagt der Anbieter, ist er auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.